

Satzung des Salon21 e.V.

Präambel

Ziel des Vereins ist es, einerseits einen Raum für kulturelle Veranstaltungen wie Theater, Tanz, Musik, Literatur, Kunstaustellungen und Vorträge zu kulturellen, philosophischen, wissenschaftlichen, spirituellen, ökologischen und weiteren gesellschaftlichen Themen zu schaffen. Andererseits soll dieser Raum eine Art Laboratorium für das Gespräch und die Begegnung in einer neuen Qualität, für genaues Hinsehen und Hinhören und die Arbeit an Zukunftsfragen werden. Diese neue Qualität der Begegnung geht weit über den Austausch von Argumenten hinaus und schafft Raum für Offenheit, Sensibilität, Respekt, Gemeinschaftsgefühl und Tatkraft.

Mit seinen Aktivitäten will der Salon21 e.V. das Interesse an ästhetischer und kultureller Bildung in Prien und der Umgebung befördern und einen Beitrag leisten für das Verständnis und die Integration Andersdenkender und fremder Kulturen.

Für diese Anliegen schafft der Salon21 e.V. einen Raum, der sich durch besondere Atmosphäre und Intimität, gleichzeitig aber auch durch Urbanität und Weltoffenheit auszeichnet

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Salon21 e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Prien am Chiemsee.

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und der Bildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein breites kulturelles und künstlerisches Angebot in Prien und Umgebung. Einerseits werden kulturelle Veranstaltungen im Rahmen eines Forums durchgeführt, in dem es Platz für Vorträge zu gesellschaftlichen Themen gibt und durch persönliche Begegnungen und dem Austausch zu Zukunftsfragen das demokratische Agieren gefördert wird. Andererseits soll der Musik durch Konzerte eine Plattform gegeben werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einmonatiger Frist zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte einzuberufen, insbesondere für die Organisation des und Beratung zum kulturellen Angebot des Vereins.
5. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in zu berufen.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und dem Grunde verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann über Email erfolgen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der

Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögen)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hospiz-Gruppe Prien und Umgebung e.V. zwecks Verwendung für deren Vereinszweck.

Prien, den 08.12.2018